

C. Angaben und Erklärungen

Der Antragsteller/Die Antragstellerin erklärt (bitte Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen):

- a) der/die wirtschaftliche Eigentümer/in des antragstellenden Unternehmens zu sein, oder
 dass folgende Person/en der/die wirtschaftlichen Eigentümer/innen des oben genannten Rechtsträgers sind: (falls die Begünstigten nicht leicht bestimmbar sind, jene Personen angeben, die zur gesetzlichen Vertretung oder Geschäftsführung befugt sind): *Namen und Steuernummer angeben*

- b) Primärerzeuger/in, der/die vorwiegend eigene landwirtschaftliche Produkte selbst verarbeitet und vermarktet, zu sein und daraus einen Jahresumsatz von _____ € zu generieren,

oder

- c) ein Kleinunternehmen, ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) in der landwirtschaftlichen Primärproduktion zu sein, das weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 30 Mio. € hat.

Jahresumsatz	Bilanzsumme	Anzahl der Mitarbeiter
_____ €	_____ €	_____

- d) dass das Unternehmen sich nicht in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Punkt 59 der Verordnung (EU) Nr. 2472/2022 befindet. (d.h. im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ausgenommen jener, die noch keine drei Jahre bestehen, mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals infolge abgelaufener Verluste verlorengegangen ist, oder im Falle von Kommanditgesellschaften mit Ausnahme jener, die noch keine drei Jahre bestehen, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen ist oder das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt)

- e) dass das Unternehmen eventuellen Rückforderungsanordnungen aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nachgekommen ist.

- f) dass das landwirtschaftliche Unternehmen im Jahreszeitraum

- 0 - 5 Beschäftigte aufweist, oder mehr als 5 Beschäftigte aufweist,

- g) dass für die in diesem Ansuchen angeführten Vorhaben bei keinem anderen Landesamt bzw. bei keiner anderen öffentlichen Verwaltung um eine Beihilfe angesucht wird, oder
 dass bei folgenden Ämtern oder Körperschaften andere Ansuchen um finanzielle Unterstützung für das obgenannte Vorhaben eingereicht wurden oder in Zukunft noch eingereicht werden:

- h) dass im Zusammenhang mit dem Förderobjekt in den letzten 5 Jahren keine Verkaufserlöse erzielt wurden, oder
 dass für die Bearbeitung des vorliegenden Beihilfegesuches folgende Beträge der Verkaufserlöse zu berücksichtigen sind: (Art und Höhe des Betrages angeben):

- i) dass das Unternehmen im Falle eines/r Primärerzeugers/in in Bezug auf den jeweiligen Tätigkeitsbereich die nachstehend angeführte Mindestanbaufläche in Hektar (ha) und die Mindestanzahl an Tieren zum Zeitpunkt der Antragsstellung erreicht und die Mindestbetriebsgröße insgesamt laut Richtlinien erfüllt hat:

- 1,5 ha Weinbau
- 1 ha Kernobstbau
- 0,5 ha Gemüse und/oder Beeren- und/oder Steinobstanbau und/oder Getreideanbau
- 1.000 m² Heil- und Kräuteraanbau
- 150 m² Speisepilzanbau
- Mindestens 5 GVE für die Fleischverarbeitung oder 5 GVE Milchvieh für die Verarbeitung von Milch und Milcherzeugnissen
- 50 Bienenvölker, eingetragen in der nationalen Bienendatenbank

- j) dass das Unternehmen im Falle eines/r Primärerzeugers/in im Sektor Milch nicht Mitglied einer Genossenschaft oder zumindest für die zu verarbeitende Menge freigestellt ist bzw. im Sektor Obst und Gemüse nicht direktes oder indirektes Mitglied einer Erzeugerorganisation gemäß Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, ist.
- k) dass die Zweckbestimmung und das Veräußerungsverbot, welches im Falle von technischen Investitionen 5 Jahre und im Falle von baulichen Investitionen 10 Jahre ab Endauszahlung der Beihilfe beträgt, für das geförderte Vorhaben beibehalten wird,
- l) darüber in Kenntnis zu sein, dass
- die einschlägigen Förderkriterien die Einhaltung eines Mindest- und Höchstviehbesatzes vorschreiben,
 - die Landesverwaltung für die Dauer der Zweckbestimmung jederzeit Kontrollen durchführen und zwecks Überprüfung der gemachten Angaben, alle erforderlichen Daten von Amts wegen bei den zuständigen Stellen einholen kann. Der Antragsteller/die Antragstellerin gewährt freien Zugang zu den Strukturen und Unterlagen, welche im Zusammenhang mit der beantragten Beihilfe stehen,
- m) jegliche Änderungen der Angaben unverzüglich dem zuständigen Amt mitzuteilen,
- n) in Kenntnis der einschlägigen Förderkriterien zu sein und die darin vorgesehenen entsprechenden Voraussetzungen für die Förderung zu erfüllen (siehe <https://landwirtschaft.prov.bz.it>)
- o) gemäß Art. 47 des DPR vom 28.12.2000 Nr. 445, keine Rückforderungsanordnung bezüglich in der Vergangenheit erhaltener und von der EU-Kommission für rechtswidrig und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärter staatlicher Beihilfen bekommen zu haben oder, falls er eine solche Anordnung erhalten hat, den entsprechenden Betrag rückerstattet oder auf ein Sperrkonto überwiesen zu haben,
- p) unter eigener Verantwortung, die obigen Erklärungen in Kenntnis der Sanktionen im Falle unwahrer oder unvollständiger Angaben, die in Art. 2bis des LG Nr. 17/1993, in geltender Fassung, vorgesehen sind, sowie in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen laut Art. 76 des DPR Nr. 445/2000 gemacht zu haben und in Kenntnis zu sein, dass gemäß obgenanntem Landesgesetz Stichprobenkontrollen über den Wahrheitsgehalt der gemachten Angaben durchgeführt werden.

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne von *L.G. 11/1998 und L.G. 9/1991*, angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin pro tempore des Ressorts/der Abteilung *Landwirtschaft* an seinem/ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: *SIAN (Sistema informativo agricolo nazionale)*. Für dieses Beihilfeansuchen werden die relevanten Betriebsangaben zum Flächen- und Viehbestand dem Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen (APIA) entnommen.

Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen: Es werden keine zusätzliche personenbezogene Daten an Drittländer außerhalb der EU übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <https://transparente-verwaltung.provinz.bz.it> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Datum

Unterschrift

Dem Amt vorbehalten

Unterschrift abgegeben vor dem/der zuständigen Beamten/in (*Namen*)

Die Ablichtung eines gültigen Erkennungsdokuments liegt dem Antrag bei

D. Ermächtigung zur digitalen Übermittlung von Unterlagen

Der/die Unterfertigte ermächtigt (*angeben: Firma, Techniker, ...*)

zur digitalen Übermittlung des Beihilfeansuchens und/oder weiterer für den Verwaltungsablauf erforderlichen Unterlagen an das zuständige Amt der Abteilung Landwirtschaft.

Datum

Unterschrift

E. Notwendige Unterlagen bei Gesuchsvorlage

Beschreibung des Unternehmens und der Verarbeitungs- und Vermarktungstätigkeit, inklusive einer genauen Aufstellung der bereits vorhandenen Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen (*ein Formblatt für Primärerzeuger ist bei den zuständigen Ämtern vorhanden*)

Beschluss des Verwaltungsrates oder der Vollversammlung betreffend die Genehmigung des Vorhabens und die entsprechende Beauftragung (für Unternehmen KMU)

falls der Antragsteller nicht Eigentümer ist, Nachweis über die Verfügbarkeit der Immobilie für die Dauer der Zweckbestimmung

im Falle eines/r Primärerzeugers/in mit einem Jahresumsatz von unter 500.000,00 Euro ist vom Antragsteller/von der Antragstellerin oder eines am Betrieb kontinuierlich mitarbeitenden Familienmitglieds einer der folgenden landwirtschaftlichen Nachweise zu erbringen:

- eine mindestens 3-jährige auf die entsprechende Tätigkeit bezogene Berufserfahrung oder
- ein mindestens 50-stündiger fachspezifischer Kurs oder
- Abschluss Universität, Hochschule oder Oberschule für Landwirtschaft oder Lebensmittelverarbeitung oder der Abschluss einer Fachschule für Land- und Hauswirtschaft

für bauliche Vorhaben:

- Projekt, von der Gemeinde vidimiert, mit technischem Bericht und Unterlagen
- Kostenaufstellung, bestehend aus dem Kostenvoranschlag eines/r befähigten Freiberuflers/in
- Eingriffsgenehmigung (falls erforderlich)

für technische Vorhaben:

- Firmenangebote und Aufstellung der Angebote

F. Notwendige Unterlagen für die Auszahlung der Beihilfe**für Primärerzeuger (unter 500.000,00 € Jahresumsatz):****- für Maschinen und Geräte:**

- Elektronische Rechnungen als XML-Datei und dazugehöriges PDF als Visualisierung samt Zahlungsnachweis (eingescannter Bankbeleg, Kontoauszug, usw.) ausschließlich an die PEC Adresse des zuständigen Amtes zu übermitteln
für Auslandsrechnungen: saldierte Originalrechnungen (Rechnung samt Bankbeleg, Kontoauszug, usw.) und Nachweis der bezahlten, bzw. verrechneten Mehrwertsteuer (Bestätigung durch Steuerbeistand/Rechnungsprüfer oder Steuerberater)
 Auf sämtlichen Ausgabenbelegen muss der einheitliche Projektcode (CUP) aufscheinen.

- für bauliche Investitionen:

- Endabrechnung Baukosten, bestehend aus einer zusammenfassenden Aufstellung der Baukosten eines/r befähigten Freiberuflers/in
- Erklärung Bauleiter/in, dass die Arbeiten und Ankäufe entsprechend dem genehmigten Projekt oder Varianteprojekt und den von den zuständigen Gremien gemachten Auflagen ausgeführt wurden und dass während der Bauausführung keine wesentlichen Abänderungen gemacht worden sind, bzw. dass eventuelle unwesentliche Änderungen zur Verbesserung des Vorhabens beitragen,
oder
 Bezugsfertigkeit oder Bauendemeldung in Abhängigkeit von der Art der Eingriffsgenehmigung
- Nachweis der Meldung über den Beginn der Tätigkeit im dafür vorgesehenen Portal (SUAP Meldung)

für kleine und mittlere Unternehmen (KMU):

- Aufstellung der Rechnungen der durchgeführten Vorhaben gemäß Antrag;
- elektronische Rechnungen als XML-Datei und dazugehöriges PDF als Visualisierung samt Zahlungsnachweis (eingescannter Bankbeleg, Kontoauszug, usw.) ausschließlich an die PEC Adresse des zuständigen Amtes zu übermitteln
Für Auslandsrechnungen: saldierte Originalrechnungen (Rechnung samt Bankbeleg, Kontoauszug, usw.) und Nachweis der bezahlten, bzw. verrechneten Mehrwertsteuer (Bestätigung durch Steuerbeistand/Rechnungsprüfer oder Steuerberater)
 Auf sämtlichen Ausgabenbelegen muss der einheitliche Projektcode (CUP) aufscheinen.
- Bezugsfertigkeit oder Bauendemeldung in Abhängigkeit von der Art der Eingriffsgenehmigung

Weitere beizulegende Unterlagen

- Kellereien müssen der Abrechnung eine Produktionsmeldung mit einer Mindestmenge von **60** Hektoliter beilegen
- Ersatzerklärung des Notorietätsaktes des gesetzlichen Vertreters des Unternehmens über die Einkommenskategorie (landwirtschaftlich oder gewerblich) des Anspruchsberechtigten im Hinblick auf die mögliche Inanspruchnahme des Steuerabzugs gemäß Artikel 28 Absatz 2 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 600 vom 29. September 1973 für jedes Mitglied (in PDF Format)

Die zuständigen Ämter der Abteilung Landwirtschaft (für Informationen, für die Bearbeitung)

31.1 Amt für Viehzucht	39100 Bozen, Brennerstr. 6	0471 415090	viehzucht.zootecnia@pec.prov.bz.it
31.2 Amt für Obst- und Weinbau	39100 Bozen, Brennerstr. 6	0471 415080	obstweinbau.fruttivitecoltura@pec.prov.bz.it
31.8 Bezirksamt für Landwirtschaft Ost	39031 Bruneck, Kapuzinerplatz 3	0474 582240	lwbruneck.agribrunico@pec.prov.bz.it
31.8.1 Außenstelle Brixen	39042 Brixen, Regensburgerallee 18	0472 821240	lwbrixen.agribressanone@pec.prov.bz.it
31.10 Bezirksamt für Landwirtschaft West	39028 Schlanders, Schlandersburgstr. 6	0473 736140	lwschlanders.agrisilandro@pec.prov.bz.it
31.10.1 Außenstelle Meran	39012 Meran, Sandplatz 10	0473 252240	lwmeran.agrimerano@pec.prov.bz.it